



Nr.: 6/2019

22. April 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung MA BWL) vom 12. April 2019	2
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung MA VWL) vom 12. April 2019	6
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung MA WiPäd) vom 12. April 2019	10
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Chemie (Eignungsfeststellungsordnung MA Chemie) vom 13. April 2019	14
Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) vom 13. April 2019	19
Anerkennung des Institute of Advanced Studies GmbH (TUDIAS) als An-Institut der TU Dresden	24
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Habitationsordnung vom 15. April 2019	25

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
(Eignungsfeststellungsordnung MA BWL)**

Vom 12. April 2019

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind alle Bewerberinnen und Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachlich verwandten Studiengang oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen können. Darüber hinaus ist für den Zugang der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.

- (2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
1. den Abschluss Bachelor Wirtschaftswissenschaften mit einem Major im Bereich Betriebswirtschaftslehre an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
 2. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 55 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre sowie von mindestens 40 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a) Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 20 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten (es können maximal 5 in Lehrveranstaltungen erworbene ECTS-Punkte aus eigenständigen Leistungen in anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen angerechnet werden (in erster Linie Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaften, Politische Wissenschaften)).
 - b) Mathematik, Statistik und quantitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 20 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelorstudiengang gemäß Abs. 3
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Februar zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 25. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2014 vom 12. Juli 2014, S. 9) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Februar 2017 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 26. März 2019.

Dresden, den 12. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
(Eignungsfeststellungsordnung MA VWL)**

Vom 12. April 2019

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre sind alle Bewerberinnen und Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachlich verwandten Studiengang oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen können. Darüber hinaus ist für den Zugang der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

- (2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
1. den Abschluss Bachelor Wirtschaftswissenschaften mit einem Major im Bereich der Volkswirtschaftslehre an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
 2. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 35 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre sowie von mindestens 30 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a) andere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften (insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsinformatik) im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten,
 - b) Mathematik, Statistik und quantitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerberinnen und Bewerber und ausländische Bewerberinnen und Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelorstudiengang gemäß Abs. 3,
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Februar zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 25. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2014 vom 12. Juli 2014, S. 20) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Februar 2017 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 26. März 2019.

Dresden, den 12. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik
(Eignungsfeststellungsordnung MA WiPäd)**

Vom 12. April 2019

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind alle Bewerberinnen und Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Wirtschaftspädagogik oder in einem fachlich verwandten Studiengang oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen können. Darüber hinaus ist für den Zugang der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu erbringen

- (2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
1. den Abschluss Bachelor Wirtschaftspädagogik oder den Abschluss Bachelor Wirtschaftswissenschaften mit dem Minor im Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
 2. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik sowie von mindestens 65 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a) Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 45 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten,
 - b) Mathematik, Statistik, Rechtswissenschaften und quantitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 20 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerberinnen und Bewerber und ausländische Bewerberinnen und Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelorstudiengang gemäß Abs. 3
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 7. September zum Wintersemester bzw. bis zum 7. März zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 25. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2014 vom 12. Juli 2014, S. 35) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Februar 2017 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 26. März 2019.

Dresden, den 12. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Chemie (Eignungsfeststellungsordnung MA Chemie)

Vom 13. April 2019

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Art und Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie wird zum Studium zugelassen, wer die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Chemie besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Chemie nachweist.
2. Darüber hinaus sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Chemie sowie Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge erforderlich. Dies umfasst den Bereich Anorganische Chemie (Grundlagen der Chemie, Haupt- und Nebengruppenelemente, anorganischen Festkörper-, Molekül- und Komplexchemie), den Bereich Physikalische Chemie (Kinetische Gastheorie, Grundlagen der Thermodynamik und Phasengleichgewichte, Phasengrenzen/Oberflächen, Elektrochemie, Kinetik, quantenmechanischen Theorie der chemischen Bindung und der Spektroskopie, quantenchemischer Berechnungsverfahren sowie Photochemie), den Bereich Organische Chemie (Grundlagen und Stoffklassen, Reaktionsklassen und Mechanismen sowie Anwendungen der Organische Chemie) und den Bereich Analytische Chemie (allgemeine Kenntnisse zur analytischen Chemie, Instrumentellen Analytik und molekulare Strukturbestimmung). Weiterhin gehören dazu die Bereiche Technische Chemie (Chemische Reaktionstechnik und Chemische Prozess-technologien), Biochemie (deskriptive und funktionelle Biochemie) und Makromolekulare Chemie (Grundlagen der Makromolekularen Chemie). Des Weiteren sind im Bereich Mathematik eine mathematische Grundausbildung auf den Gebieten komplexe Zahlen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen von einer und mehreren reellen Variablen, lineare Algebra sowie gewöhnliche Differentialgleichungen und im Bereich Physik eine physikalische Grundlagenausbildung in Mechanik, Thermodynamik, Elektrizität und Magnetismus sowie Wellen und Quanten Voraussetzung. Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt gemäß § 5 dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Chemie ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Formgebundenes Antragsformular
2. Lebenslauf
3. Amtlich beglaubigte Zeugniskopie über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen.
4. Gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche Aktivitäten, die einem Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisenden.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Der Zugangsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Chemie geeignet ist. Die Kommissionsmitglieder entscheiden gemeinsam über die jeweils zu vergebenen Punkte.

(2) Der Zugangsausschuss vergibt für die jeweiligen Kriterien Punkte. Die Eignung liegt vor, wenn eine Mindestpunktzahl von 80 Punkten erreicht wird. Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bewertet:

1. In den Fachgebieten Anorganische Chemie (Module Allgemeine und Anorganische Chemie, Vertiefte Anorganische Chemie), Organische Chemie (Module Organische Chemie I, Organische Chemie II, Angewandte Organische Chemie) und Physikalische Chemie (Physikalische Chemie I, Theorie der Chemischen Bindung, Spezielle Physikalische Chemie) sind mindestens 25 Leistungspunkte pro Fachgebiet nachzuweisen, um die maximale Punktzahl von 20 Punkten pro Fachgebiet zu erreichen. Bei weniger als 25 Leistungspunkten (LP) erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
19 Punkte=22-24 LP; 17 Punkte=20-21 LP; 15 Punkte=18-19 LP; 13 Punkte=16-17 LP; 10 Punkte=13-15LP
2. Wenn im Fachgebiet Analytische Chemie (Module Analytische Chemie I und Instrumentelle Analytik) 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden, werden 10 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
9 Punkte=13-14 LP; 8 Punkte=11-12 LP; 7 Punkte=9-10 LP; 6 Punkte=7-8 LP;
3. In den Fachgebieten Biochemie, Makromolekulare Chemie und Technische Chemie (Module BC, MC, TC) sind zusammen mindestens 10 Leistungspunkte nachzuweisen. Bei Nachweis werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 10 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
4 Punkte=8-9 LP; 3 Punkte=6-7 LP; 2 Punkte=5 LP
4. Bei Nachweis von insgesamt 15 Leistungspunkten in den Fachgebieten Mathematik und Physik (Module Mathematik für Chemiker und Physik für Chemiker) werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
4 Punkte=13-14 LP; 3 Punkte=11-12 LP; 2 Punkte=9-10 LP; 1 Punkte=7-8 LP
5. Note des Hochschulabschlusses (max. 20 Pkt.): 1,0 bis 2,0 (20); 2,1-2,3 (15); 2,4-2,7 (12); 2,8-3,0 (9); 3,1-3,3 (6); 3,4-3,7 (3); > 3,7 (0)
6. Praktische Ausbildung in einem chemierelevanten Beruf / Ausbildung (10 Pkt.):
 - a) Chemisch technischer Assistent/in
 - b) Chemielaborant/in
 - c) Lacklaborant/in
 - d) Pharmakant/in
 - e) Lebensmitteltechniker/in
 - f) nachgewiesenes, nicht in einer Studienordnung verankertes externes Praktikum von mind. 6 Monaten

Die Äquivalenz weiterer Berufsabschlüsse obliegt dem Zugangsausschuss.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie bzw. er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid des Zugangsausschusses. Der Bescheid wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung des Zugangsausschusses ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht festgestellt werden, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Chemie vom 04. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2008 vom 08. Juli 2018, S. 83) die durch Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 29) geändert worden ist, tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 18. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 02. April 2019.

Dresden, den 13. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ)

Vom 13. April 2019

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 02. April 2019 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organisationsstruktur und Organe
- § 4 Mitglieder
- § 5 Direktorin bzw. Direktor
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Evaluation
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Medienzentrum (MZ) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden. Es untersteht dem Rektorat und berichtet jährlich der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Vom Medienzentrum werden insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben adressiert:

1. Dem MZ obliegt die Durchführung exzellenter und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten und Forschung im Feld der digitalen Lehre und des digitalen Lernens sowie der Digitalisierung in der Forschung. Neben der Wissensvermittlung beim Lehren und Lernen werden auch die Methoden der Wissensgenerierung durch bzw. bei Forschung behandelt.
2. Das MZ entwickelt digitale Forschungsinfrastrukturen (u.a. virtuelles Labor und Open Science Technologien), um Forschungsgruppen und Lehrenden eine zukunftsweisende technologische Basis für ihre individuelle und kollaborative wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung zu stellen und diese synergetisch zu explorieren.
3. Das MZ fördert aktiv und systematisch den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem sie das an der TU Dresden etablierte strukturierte Graduiertenprogramm „Education & Technology“ fortführt und dieses mit den Bereichen, Fakultäten und der Graduiertenakademie der TU Dresden sowie DRESDEN-concept übergreifend weiterentwickelt. Das MZ implementiert innovative Instrumente der Entwicklung von wissenschaftlichem Personal (Career Development Programme, Existenzgründungsbetreuung, etc.) und vertieft so die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Forschung und nachhaltigem Ergebnistransfer.
4. Das MZ trägt zur Entwicklung und Implementation von zukunftsweisenden digitalen Werkzeugen bei und unterstützt damit die aktive Gleichstellungsarbeit der TU sowie die Beförderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen, Teilhabe für alle sowie umfassende Barrierefreiheit.
5. Das MZ fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse in die Lehre und hin zu praxisorientierten Anwendungen sowohl nach außen als auch innerhalb der TU Dresden. Hierzu arbeitet es u.a. mit nationalen und internationalen Unternehmen und Institutionen der öffentlichen Hand zusammen und sorgt für einen nachhaltigen, insbesondere wirtschaftlichen Transfer seiner Forschungsergebnisse.
6. Das MZ setzt sich aktiv für eine allgemein verständliche Vermittlung von Forschungsergebnissen in der Öffentlichkeit ein. Im Sinne der Citizen Science werden Bürgerinnen und Bürger über Forschungsergebnisse informiert und in Forschungsprozesse involviert. Das MZ gestaltet kontinuierlich die öffentliche Teilhabe an zentralen Entwicklungen in seinen Forschungsfeldern und hilft, die Reflexion über die Auswirkungen technologischer und wissenschaftlicher Innovationen auf die Gesellschaft zu intensivieren. Dabei vertritt das MZ die Technische Universität Dresden in regionalen, nationalen und insbesondere internationalen Netzwerken.
7. Das MZ begutachtet Anträge zur Vergabe aus dem Multimediafonds.

§ 3

Organisationsstruktur und Organe

(1) Das MZ untergliedert sich den Aufgaben entsprechend in Abteilungen.

(2) Die Organe des MZ sind:

1. die Direktorin bzw. der Direktor,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des MZ sind:

1. die Direktorin bzw. der Direktor des MZ und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter,
2. die direkt am MZ tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die zur Aufgabenerfüllung dem MZ projektbezogen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie Mitglieder der TU Dresden sind.

(2) Das Rektorat kann weitere Mitglieder auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft im MZ lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den Bereichen, Fakultäten und in anderen Zentralen Einrichtungen unberührt.

§ 5 Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das MZ. Sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten des MZ zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Direktorin bzw. der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats gem. § 1, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des MZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem MZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Sie bzw. er vertritt das MZ innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und bereitet deren Beschlüsse vor.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist Professorin oder Professor der TU Dresden und soll eine auf dem Gebiet der Entwicklung und Gestaltung multimedialer Lernangebote sowie im Management erfahrene Persönlichkeit sein. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Sie bzw. er wird vom Rektorat für eine Dauer von mindestens drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor schlägt dem Rektorat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zur Bestellung vor. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter leitet das MZ im Falle der Abwesenheit der Direktorin bzw. des Direktors und übernimmt in diesem Falle deren bzw. dessen Befugnisse.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor ist dem Rektorat für die Erfüllung der Aufgaben des MZ verantwortlich. Sie bzw. er erstellt einen jährlichen Arbeitsplan und schließt Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des MZ.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des MZ. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Direktorin bzw. des Direktors entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des Zentrums berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin bzw. vom Direktor des MZ mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder allen Mitgliedern einer Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG des Zentrums einberufen werden.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das MZ wird durch den Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des MZ,
2. Evaluation der Forschungsergebnisse des MZ, auch aus Sicht einer möglichen Verwertung in transferorientierten Projekten, sowie
3. Beteiligung an internen Evaluationen des MZ.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des MZ zu informieren.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs Mitglieder an. Die Mitglieder sollen über herausragende wissenschaftliche Befähigungen und/oder herausragende Expertise im Forschungsgebiet des MZ verfügen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gehören nicht der Technischen Universität Dresden bzw. dem MZ an. Das Rektorat ernannt die Mitglieder auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors des MZ. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von drei Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 8

Evaluation

Das MZ sowie seine Ordnung werden jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zielvereinbarungen evaluiert. Es gelten die Evaluationsordnung der TU Dresden sowie die Ordnung zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 9

Gleichstellung

Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät die Direktorin bzw. den Direktor und die Organe des MZ bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche bzw. Fakultäten zuständig sind.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums (MZ) vom 18. September 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2008 vom 27. November 2008, Seite 8 sowie die Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) vom 9. Juni 2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, Seite 25 außer Kraft.

Dresden, den 13. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Technische Universität Dresden Institute of Advanced Studies GmbH (TUDIAS)
wird mit Wirkung vom 12.03.2019 An-Institut der TU Dresden**

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Universität Dresden und der Technische Universität Dresden Institute of Advanced Studies GmbH (TUDIAS) erhält TUDIAS den Status eines An-Institutes der TU Dresden. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 12.03.2019 mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.

Die Gründung von TUDIAS erfolgte im Jahre 1999 als Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft. Zweck der GmbH ist insbesondere die Entwicklung und Bereitstellung von Bildungsangeboten. Es werden Sprachkurse, Kurse für die berufliche Weiterbildung sowie Kurse für Studienbewerber/innen und Studierende angeboten. Im Rahmen eines staatlich anerkannten Studienkollegs werden ausländische Studienbewerber/innen auf ein Hochschulstudium in Deutschland vorbereitet.

Kontaktadresse:

TUDIAS, Technische Universität Dresden Institute of Advanced Studies GmbH
Geschäftsführerin: Frau Christine Warnke
Freiberger Straße 37
01067 Dresden

Telefon: +49 (0) 351 – 40470-102

Telefax: +49 (0) 351 – 40470-110

<http://www.tudias.de>

Habilitationsordnung

Vom 15. April 2019

Aufgrund von § 41 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2018 (Sächs-GVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Habilitation
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Notifikation
- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Habilitationsgesuch
- § 8 Zulassung zur Habilitation
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Hochschuldidaktische Weiterbildung
- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 13 Probevorlesung
- § 14 Vollzug der Habilitation
- § 15 Lehrbefugnis
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 19 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 20 Entzug des akademischen Grades
- § 21 Belastende Entscheidungen
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch mindestens einen berufenen Professor bzw. eine berufene Professorin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vertreten wird und sich ein berufener Professor bzw. eine berufene Professorin dieses Fachs oder Fachgebiets zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 6 Nr. 1 bereit erklärt.

§ 3 Habilitationskommission

(1) Das für Habilitationen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat in der erweiterten Besetzung gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG (Fakultätsrat).

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fakultätsrat entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen eine Habilitationskommission. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Bestellung von bis zu zwei weiteren Mitgliedern einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn das Thema es erforderlich macht. Die Habilitationskommission setzt sich aus berufenen Professoren und Professorinnen sowie aus hauptberuflich tätigen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin; er bzw. sie bestellt einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

(3) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit gelten im Übrigen die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien sowie die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht Abs. 4 Abweichendes regelt. Für den Fall einer Stimmgleichheit bei Beratungen und Beschlüssen der Habilitationskommission steht dem bzw. der Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zu. Über die Beratungen und Beschlüsse der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen.

(4) Soweit die Habilitationskommission über die Annahme oder Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 2, die Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 3, die Annahme des Nachweises über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 11 Abs. 1 sowie die Anrechnung gemäß § 11 Abs. 2, die Bewertung des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums nach § 12 Abs. 4, die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums nach § 12 Abs. 5, die Bewertung und Wiederholung der Probevorlesung gemäß § 13 Abs. 2, den Vollzug der Habilitation gemäß § 14 Abs. 1, die Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis nach § 16 sowie die Umhabilitation gemäß § 17

entscheidet, sind diese Entscheidungen in Anwesenheit aller Mitglieder der Habilitationskommission zu treffen.

§ 4

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss und einer Bewertung von mindestens magna cum laude oder gleichwertig besitzt und in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war.

(2) Von der Bewertung gemäß Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn andere, dieser Bewertung entsprechende, wissenschaftliche Leistungen vorliegen.

(3) Auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann vom Fakultätsrat der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass dem Bewerber bzw. der Bewerberin die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 5

Notifikation

Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat sein bzw. ihr Habilitationsvorhaben vor der Einreichung des Habilitationsgesuches anzukündigen (Notifikation). Empfohlen wird dafür ein möglichst früher Zeitpunkt, aber mindestens ein Jahr vor der geplanten Einreichung. Der Dekan bzw. die Dekanin kann den Bewerber bzw. die Bewerberin einladen, damit der Bewerber bzw. die Bewerberin sich und wesentliche Aspekte seines bzw. ihres Habilitationsvorhabens vorstellen kann. Die Notifikation ist besonders dazu geeignet, die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften rechtzeitig festzustellen und dem Bewerber bzw. der Bewerberin Hinweise und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung der Habilitationsschrift sowie für die weitere Ausprägung und Vertiefung der Lehrerfortbildungen zu geben. Aus der Notifikation ergibt sich keine rechtliche Konsequenz für das später offiziell zu stellende Habilitationsgesuch.

§ 6

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erbracht werden:

1. die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationschrift). Diese muss in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Statt einer Monographie als Habilitationschrift können mehrere wissenschaftliche Schriften, die einer Habilitationschrift gleichwertig sind, vorgelegt werden (kumulative Habilitation),
2. der Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 11. Das Ziel der Teilnahme ist die Erweiterung der individuellen Lehrkompetenz des Habilitanden bzw. der Habilitandin. Die Weiterbildung unterstützt den Habilitanden bzw. die Habilitandin zudem individuell bei der Vorbereitung der Probevorlesung,

3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium), § 12. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in angemessener Tiefe vertreten zu können,
4. eine Probevorlesung, § 13. Diese soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habilitationsfaches behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. In ihr ist vor allem die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, Studierenden eine komplexe Thematik gut darlegen zu können.

§ 7

Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches er bzw. sie die Habilitation anstrebt (Habilitationsgesuch), beim Dekan bzw. bei der Dekanin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ein.

(2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
 2. eine maximal dreiseitige Zusammenfassung der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. eine Erklärung, dass die schriftliche Habilitationsleistung vom Bewerber bzw. von der Bewerberin selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden; bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin erstreckt,
 4. eine Erklärung, dass bei der Anfertigung der Habilitationsschrift die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurden,
 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie alle für die Beurteilung der Habilitationsreife relevanten Publikationen in Schriftform. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden,
 6. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
 7. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, insbesondere die Promotionsurkunde und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
 8. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und über deren Ergebnisse,
 9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie drei Themenvorschläge für die Probevorlesung. Die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vom Bewerber bzw. von der Bewerberin geändert werden. Die Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und die schriftliche Habilitationsleistung sollen verschiedenen Teilbereichen des Faches oder Fachgebietes entstammen, für das die Habilitation beantragt wird,
 10. ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter oder Gutachterinnen,
 11. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
 12. die Bereitschaftserklärung eines berufenen Professors bzw. einer berufenen Professorin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gemäß § 2 Abs. 2, die schriftliche Habilitationsleistung zu begutachten,
 13. eine Erklärung, dass alle eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind.
- Die Vorschläge nach Nr. 9 und 10 begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Die nach Abs. 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen; die Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 sind darüber hinaus in elektronischer Form einzureichen.

§ 8

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Ein unvollständiges Habilitationsgesuch ist zurückzuweisen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Fakultätsrat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Habilitationsgesuchs über die Zulassung zur Habilitation. Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren und bestellt die Habilitationskommission sowie die Gutachter oder Gutachterinnen nach § 9.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. die in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. die nach § 7 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
4. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
5. ein anderes Habilitationsverfahren des Bewerbers bzw. der Bewerberin im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 17 bleibt davon unberührt,
6. der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet hat oder
7. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin tätig zu sein, vorliegen.

(4) Mit der Zulassung beginnt das Habilitationsverfahren. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachter und Gutachterinnen unverzüglich schriftlich mit. Hiernach wird das Habilitationsverfahren vollständig von der Habilitationskommission durchgeführt.

(5) Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann sein bzw. ihr Habilitationsgesuch bis zur Entscheidung nach Abs. 4 zurückziehen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann auch nach der Zulassung zur Habilitation gegenüber der Habilitationskommission anzeigen, nicht mehr habilitieren zu wollen. Dies hat die ergebnislose Beendigung des Habilitationsverfahrens zur Folge.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden drei Gutachter und Gutachterinnen bestellt. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss ein berufener Professor bzw. eine berufene Professorin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein. Als weitere Gutachter und Gutachterinnen werden berufene Professoren und Professorinnen sowie hauptberuflich tätige habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt, wobei ein Gutachter bzw. eine Gutachterin der Technischen Universität Dresden angehören muss und ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin nicht der Technischen Universität Dresden angehören darf.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und in elektronischer Form einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als schriftliche Habilitationsleistung sowie eine Stellungnahme zur Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das beantragte Fach oder Fachgebiet enthalten.

(3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zum Gutachter bzw. zur Gutachterin eingereicht, kann die Habilitationskommission die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen.

§ 10

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach dem Eingang der Gutachten informiert der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission die Mitglieder der Habilitationskommission darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten für die Dauer von drei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen. Die Gutachten können auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Dies ist dann zulässig, wenn mittels Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist, dass nur die Mitglieder des berechtigten Personenkreises Zugang zu den jeweiligen Gutachten erhalten. Neben den Mitgliedern der Habilitationskommission haben auch die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Habilitierte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften das Recht, die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten einzusehen. Sie haben auch das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslegungsfrist aufgrund der vorgelegten Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habilitationskommission von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen, muss sie ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, kann die Habilitationskommission beschließen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die schriftliche Habilitationsleistung substanziell überarbeiten und diese nach spätestens einem Jahr erneut einreichen kann. Ansonsten wird das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 11

Hochschuldidaktische Weiterbildung

(1) Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (z.B. an dem Sächsischen Zertifikatsprogramm Hochschuldidaktik oder äquivalenten Weiterbildungen) im Umfang von 80 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 45 Minuten) nachzuweisen.

(2) Hat der Habilitand bzw. die Habilitandin bereits vor der Zulassung zur Habilitation an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen, können die Nachweise auf Antrag des Habilitanden bzw. der Habilitandin angerechnet werden. Anrechenbar sind neben der Teilnahme an Workshops auch die Teilnahme an anderen Formaten, z.B. individuellen Lehrberatungen und Lehrhospitationen, hochschuldidaktischen Facharbeitskreisen sowie hochschuldidaktischen Tagungen. Über die Anrechnung entscheidet die Habilitationskommission.

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Themenvorschlägen des Bewerbers bzw. der Bewerberin das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission den Bewerber bzw. die Bewerberin zum wissenschaftlichen Vortrag und zum Kolloquium ein und teilt das ausgewählte Thema mit. Außerdem kann er bzw. sie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und anderer Fakultäten oder Hochschulen sowie weitere Habilitationsbewerber und Habilitationsbewerberinnen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einladen.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind nicht öffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag soll 45 Minuten dauern. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird von dem Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.

(4) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis. Das Ergebnis gibt der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber bzw. der Bewerberin in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.

(5) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, kann die Habilitationskommission beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist, höchstens jedoch binnen eines halben Jahres, einmal wiederholt werden können. Beschließt die Habilitationskommission keine Wiederholungsmöglichkeit oder wird auch das Ergebnis der Wiederholung nicht für ausreichend erachtet, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 13

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung soll 45 Minuten dauern und ist universitätsöffentlich. Die Terminierung der Probevorlesung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(2) § 12 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

Vollzug der Habilitation

(1) Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist.

(2) Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin. Die Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des bzw. der Habilitierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. den Hinweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis für das Fach oder Fachgebiet zuerkannt wird (§ 15),
6. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Abs. 1,
7. die Unterschriften des Rektors bzw. der Rektorin der Technischen Universität Dresden und des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
8. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 15 Lehrbefugnis

(1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach oder Fachgebiet, in dem habilitiert wurde, zuerkannt.

(2) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verliehen, wenn er bzw. sie sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem bzw. ihrem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat seine bzw. ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung und Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 9, 10 und 14 entsprechend.

(2) Für die erweiterte Lehrbefugnis gilt § 15.

§ 17 Umhabilitation

(1) Wer bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert ist, kann an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Die Habilitationskommission entscheidet in den Fällen der Umhabilitation auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habilitationsverfahren. Kolloquium und Probevorlesung entfallen. Für die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 9, 10 und 14 entsprechend.

(2) Für die Umhabilitation gilt im Übrigen § 15.

§ 18

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens ein Jahr nach Beendigung des Habilitationsverfahrens gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habilitationskommission nach § 3 der Ordnung einzusetzen.

§ 19

Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Eröffnung ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen, der Feststellung eines Verstoßes gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Bewerber bzw. die Bewerberin bis dahin im Habilitationsverfahren erworben hat. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Fakultätsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerber bzw. die Bewerberin anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des habilitierten Doktors ist zu widerrufen, wenn der Habilitand bzw. die Habilitandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habilitationsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der bzw. des Habilitierten.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der Habilitand bzw. die Habilitandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Habilitationsleistung geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Belastende Entscheidungen

Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung werden durch schriftlichen, von dem Dekan bzw. der Dekanin ausgefertigten, Bescheid bekannt gegeben. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat.

§ 22

Akteneinsicht

Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin wird auf Antrag Akteneinsicht in die Habilitationsakte nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gewährt.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 16. April 2002 außer Kraft.

(2) Alle Habilitationsverfahren, für die die Zulassung (Habilitationsgesuch gemäß § 7) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wird, sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Wurden Habilitationsgesuche bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt, werden die Habilitationsverfahren auf der Grundlage der Bestimmungen der Habilitationsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 16. April 2002 zu Ende geführt.

(3) Für Habilitanden und Habilitandinnen, die die Notifikation gemäß § 5 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits abgegeben haben, das Habilitationsgesuch nach § 7 jedoch noch nicht gestellt haben, gelten die Vorschriften gemäß § 6 Nr. 2 und § 11 nicht, sofern sie das Habilitationsgesuch bis spätestens zum 1. Januar 2021 stellen.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 20. März 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 2. April 2019.

Dresden, den 15. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen